



II-4607 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

703.001/23-II 2/78

2168/AB

1978-01-09

zu 2182/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zl. 2182/J-NR/1978

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. B r o e s i g k e und Genossen, betreffend Erfahrungen mit dem Suchtgiftgesetz, beantworte ich wie folgt:

Seit der Suchtgiftgesetznovelle 1971 besteht die Möglichkeit, daß Personen, die geringe Mengen Suchtgift erworben oder besessen haben, vorläufig ohne Strafverfolgung gewissermaßen unter eine einjährige Bewährungsfrist gestellt werden, innerhalb der sie sich der notwendigen ärztlichen Behandlung und behördlichen Überwachung unterziehen müssen. Wird der Betreffende innerhalb Jahresfrist wieder rückfällig oder entzieht er sich der Behandlung oder Kontrolle, so wird das zunächst bedingt eingestellte Strafverfahren wieder aufgenommen. Diese Bestimmung entspricht der Erkenntnis, daß Beaufsichtigung, ärztliche Behandlung und Kontrolle gerade in den Fällen ersten Suchtgiftkontakts wirksamer sind als ein augenblickliches Strafübel.

-2-

Die Bestimmungen der §§ 9a und 9b des Suchtgiftgesetzes 1951 beziehen sich nur auf Erwerb oder Besitz von geringen Mengen Suchtgift, also nicht auf die Überlassung von Suchtgift, die Tätigkeit der Händler. Die §§ 9a und 9b setzen nicht voraus, daß sich der Erwerber oder Besitzer von Suchtgift freiwillig der Behörde oder dem Gericht stellt. Daß Selbstanzeigen Süchtiger kaum jemals vorkommen, wie dies in dem der Anfrage zugrunde liegenden Bericht der Oberösterreichischen Nachrichten vom 22.8.1978 festgestellt wird, spricht daher nicht gegen eine Verwirklichung der Vorstellungen des Gesetzgebers.

Zu 1.:

Die geringe Anzahl der bedingten Verfahrenseinstellungen und Zurücklegungen von Strafanzeigen nach dem Suchtgiftgesetz spricht dafür, daß die Justizbehörden von der Möglichkeit nach §§ 9a und 9b Suchtgiftgesetz nur gezielt Gebrauch machen. Nach Auskunft des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz (Suchtgiftüberwachungsstelle) erfolgten im Jahr 1977 nur 132 bedingte Einstellungen und Zurücklegungen, wobei im selben Jahr - nach der Polizeilichen Kriminalstatistik 1977 - insgesamt 1.764 Personen wegen minder schwerer Suchtgiftdelikte (ausgenommen also vor allem die Verbrechen wider die Volksgesundheit nach § 6 Suchtgiftgesetz) angezeigt wurden.

Die Wahrnehmungsberichte der Oberstaatsanwaltschaften für das Jahr 1977 enthalten keinen Hinweis auf etwaige Schwierigkeiten bei der Vollziehung der §§ 9a und 9b Suchtgiftgesetz. Soweit im Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Linz die Evidenthaltung wegen Suchtgiftmißbrauchs angezeigter Personen behandelt wird, wurde bei der am 16.11.1978 von Bundesministerium für Justiz und Bundesministerium für Inneres abgehaltenen Behördenleiterbesprechung eine praktikable Lösung im Rahmen des Elektronischen Kriminal-

-3-

polizeilichen Informationssystem (EKIS) vorgeschlagen, aus dem die Justizbehörden die für eine Entscheidung nach §§ 9a und 9b Suchtgiftgesetz erforderlichen Daten abrufen können.

Zu 2.:

Die gesetzliche Möglichkeit einer bedingten Verfahrenseinstellung oder Zurücklegung der Anzeige nach §§ 9a und 9b Suchtgiftgesetz besteht, wie erwähnt, nur in den Fällen, in denen der Angezeigte mit dem aufgefundenen Suchtgift nicht auch andere versorgt hat. Weder in den Berichten der Oberstaatsanwaltschaften noch in den Dienstbesprechungen mit den Herren Oberstaatsanwälten haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, diese Bestimmungen des Suchtgiftgesetzes 1951 würden häufig oder typischerweise von Suchtgifthändlern dazu benützt, sich der Bestrafung zu entziehen. Auch aus den vom Bundesministerium für Inneres herausgegebenen Jahresberichten der letzten Jahre über die Suchtgiftkriminalität in Österreich und in den regelmäßig stattfindenden Kontaktgesprächen zwischen den Sicherheits- und Justizbehörden haben sich keine Hinweise auf eine über Einzelfälle hinausgehende Mißbrauchsgefahr ergeben. Vom Oberstaatsanwalt in Linz, Hofrat Dr. Karl Edtstadler, wurde im Hinblick auf den Bericht in den Oberösterreichischen Nachrichten dem Bundesministerium für Justiz mitgeteilt, daß auch die Oberstaatsanwaltschaft Linz keinerlei Wahrnehmungen über eine etwaige Mißbrauchsgefahr gemacht habe. Selbst wenn sich in Einzelfällen ein Suchtgifthändler darauf beruft, nur eine "Wochenration für den eigenen Verbrauch" bei sich zu führen, so wird diese Schutzbehauptung meist zu widerlegen sein, auch eine unwiderlegliche könnte aber nur beim ersten Mal zum Erfolg führen.

-4-

Zu 3.:

Auf Grund dieser Überlegungen hält das Bundesministerium für Justiz auch weiterhin die den §§ 9a und 9b Suchtgiftgesetz 1951, in der Fassung der Suchtgiftgesetznovelle 1971, zugrunde liegende Intention des Gesetzgebers für richtig und zielführend. Eine Änderung dieser Gesetzesbestimmung wird also weder für notwendig noch auch nur für zweckmäßig erachtet.

Das Bundesministerium für Justiz wird sich vielmehr auch weiterhin bemühen, alles dazu beizutragen, damit die Vollziehung des Suchtgiftgesetzes im Sinne der eingangs dargestellten Vorstellungen des Gesetzgebers möglichst effektiv bleibt. Beispielsweise darf auf die mit Erlaß vom 8. Juli 1976, JMZ 354.40/1-III 3/76, bewirkte Zuständigkeitskonzentration bei den Staatsanwaltschaften in Suchtgiftsachen und auf den Erlaß vom 25. Oktober 1978, JMZ 490.001/34-II 1/78, hingewiesen werden, durch den die wechselseitige Information zwischen Justiz- und Bezirksverwaltungsbehörden (und Amtsärzten) bei Handhabung der §§ 9a und 9b des Suchtgiftgesetzes 1951 noch intensiver gestaltet werden soll.

3. Jänner 1979

Der Bundesminister :

